

richs II. speciell aufgeführt, deren Beurkundungen wir noch besitzen, und die der Chronist ohne Zweifel gekannt hat. Es sind die Urkunden über die Schenkung der Stadt Chut im Jahre 1004¹ und über die des Burgward Driezele im Jahre 1011², 49) 51). Schliesslich müssen dem Chronisten noch zwei Privilegien Benedicts VIII.³ 57) 58) bekannt gewesen sein, durch welche dieser den Erzbischöfen Walther und Gero das Pallium verleiht. Der Wortlaut beider klingt stark an die erwähnten gefälschten Urkunden an und mag demnach auch schon bei 14) mit zu Grunde gelegen haben.

Haben wir so gesehen, dass der Chronist eine ganze Reihe uns noch erhaltener Urkunden gekannt und benutzt hat, so werden wir leicht annehmen können, dass er noch andere verwerthete, die für uns verloren sind. Auf solche verlorenen Urkunden als Quellen werden wir bei einer ganzen Gruppe von Nachrichten durch ihren Inhalt geführt.

Hierher gehört, wie schon oben ausgesprochen⁴, der Bericht über die zur Erinnerung an die Verlegung des Klosters eingesetzte Feier c. 8. Dann geht ganz zweifellos auf eine Urkunde zurück der Bericht über das Diplom Otto's I. für Magdeburg vom März 973, n. 21); durch dasselbe kann dem Chronisten auch 20) die Anwesenheit Adelheids und des jungen Otto um jene Zeit in Magdeburg bekannt geworden sein, da sie möglicherweise in irgend einer Art in demselben als gegenwärtig aufgeführt waren. In dieselbe Kategorie gehört 40) die Gründung des Erzbisthums Gnesen und der ihm unterstellten Bisthümer, ferner die Schenkung Erzbischof Gisilers an Magdeburg in 45). Auch hat jedenfalls ein Privileg existiert, in welchem dem Erzbischof Tagino das Pallium verliehen wird, gleich den Urkunden, durch welche die andern Erzbischöfe das Pallium erhielten 47). So haben wir bereits die Herkunft einer ganzen Reihe von Nachrichten bestimmen können, ohne auf ein Magdeburger Geschichtswerk zurückgehen zu müssen.

Stellen wir jetzt dazu, was der Chronist wahrscheinlich selbständig, ohne geschriebener Quellen bedurft zu haben, gesagt haben wird — von den einfachen Erläuterungen, auf die wir schon oben hingewiesen haben, abgesehen.

Schwerlich wird sich etwas dagegen geltend machen

1) Stumpf 1372.

2) Stumpf 1553.

3) Jaffé I², 3989. 3990.

4) S. 359.